

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. September 1981

172. Stück

444. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung

444. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. September 1981, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975, BGBl. Nr. 522/1976, BGBl. Nr. 485/1977, BGBl. Nr. 477/1978, BGBl. Nr. 377/1979 und BGBl. Nr. 402/1980 wird wie folgt geändert:

I. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

2-Aminopurin-6-thiol	NR
2-Äthyl-3-(4'-hydroxy-benzoyl)-benzofuran	
1-Äthyl-4-(2-morpholinoäthyl)-3,3-diphenylpyrrolidin-2-on und seine Salze	NR
4-Benzoylamino-N,N-di-n-propyl-glutaramidsäure und ihre Salze	
β -tert. Butylamino- α -(4-amino-3,5-dichlorphenyl)-äthanol und seine Salze	
N-(3-Chlor-2-methylphenyl)-anthranilsäure und ihre Salze	
α -[2-(p-Chlorphenyl)-benzoxazolyl(5)]-propionsäure und ihre Salze	
11-Chlor-6,7,8,12 b-tetrahydro-2,8-dimethyl-12 b-phenyl-4H(1,3)oxazino[3,2-d][1,4] benzodiazepin-4,7-dion	
Cis-Diammin-dichlorplatin (II)	NR
Cis-2,2,4,6,6,8-Hexamethyl-4,8-diphenylcyclotetrasiloxan	
Cyanamid	
2,4-Diamino-6-piperidinopyrimidin-3-oxid	
o-(2,4-Dichlorphenoxy)-phenylelessigsäure und ihre Salze	
3 α , 7 β -Dihydroxy-5 β -cholansäure und ihre Salze	
α -(3,4-Dihydroxyphenyl)- β -[4'-(o-methoxyphenyl)-piperazin-1'-yl]-äthanol und seine Salze	
1 α -Hydroxy-cholecalciferol	
α -(1-Hydroxycyclopentyl)-phenylelessigsäure- β -dimethylaminoäthylester und seine Salze	
1-Isopropylamino-3-(2'-methylindol-4'-yloxy)-propan-2-ol und seine Salze	
N-(β -Mercapto- α -methylpropionyl)-prolin und seine Salze	
3-Methylflavon-8-yl-carbonsäure-(β -piperidinoäthyl)-ester und seine Salze	
Nicotinresinat	
<i>Pausinystalia yobimba</i> und andere <i>Pausinystalia</i> Arten	
4-Phenyl-perhydropyran-4-carbonsäure-(α -methyl- γ -morpholino-propyl)-ester und seine Salze	
Saccharose-hydrogensulfat basisches Aluminiumsalz	
<i>Silybum marianum</i> , Auszüge aus	
N-[7-(Trifluormethyl)-chinolyl(4)]-anthranilsäure- β -[4'-(α , α , α -trifluor-m-tolyl)-piperazinyl(1')]-äthylester	

5,9,13-Trimethyl-4,8,12-tetradecatriensäure-(3',7'-dimethyl-2',6'-octadien-1'-yl)-ester

Vinca minor und andere *Vinca* Arten

Vincristin und seine Salze

NR

II. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Bei „1,4-Bis-(β -Brompropionyl)-piperazin“ ist „NR“ anzuführen.
2. Bei „N,N-Bis-(β -Chloräthyl)-amin, N-Substitutionsprodukte des und deren Salze“ ist „NR“ anzuführen.
3. Bei „m-[Bis-(2-Chloräthyl)-amino]-L-phenylalanin“ ist „NR“ anzuführen.
4. Bei „3-(β -Chloräthyl-2-[(β' -chloräthyl)-amino]-tetrahydro-2H-1,3,2-oxazaphosphorin-2-oxid“ ist „NR“ anzuführen.
5. Bei „N-(β -Chloräthyl)-N'-cyclohexyl-N-nitroso-harnstoff“ ist „NR“ anzuführen.
6. „Cholecystokinin“ ist zu streichen.
7. „Corynanthe Yohimbe“ ist zu streichen.
8. Bei „Cytosin und seine Substitutionsprodukte“ ist als Ausnahme „Cytosin-1- β -D-arabino-furanosid“ anzuführen. NR“
9. Bei „1,6-Dibrom-1,6-didesoxy-D-mannit“ ist „NR“ anzuführen.
10. „2-Dimethylamino-1-phenyl- Δ_3 -cyclohexen-carbonsäureester und seine Salze“ ist zu streichen. NR“
11. Bei „N,N-Dimethyl-N-{ β -[p-(1,2-diphenyl- Δ_1 -butenyl)-phenoxy]-äthyl}-amin und seine Salze“ ist „NR“ anzuführen.
12. „Echinacea purpurea R 20“ ist zu ersetzen durch:
„*Echinacea purpurea* und andere *Echinacea* Arten R 20“.
13. Bei „Fermente R 2“ ist als Ausnahme „L-Asparagin-amidohydrolase“ anzuführen. NR“
14. Bei „5-Fluor-1-(tetrahydro-2'-furyl)-uracil und seine Salze“ ist „NR“ anzuführen.
15. Bei „5-Fluor-uracil“ ist „NR“ anzuführen.
16. Bei „Guanidin und seine Salze und Substitutionsprodukte“ ist als Ausnahme zusätzlich anzuführen:
„Arginin und seine Salze rezeptfrei“.
17. Bei „Hydrazide und ihre Salze“ ist als Ausnahme anzuführen:
„Podophyllinsäureäthyldhydrazid“ NR“
18. Bei „Imidazole, Imidazoline, Imidazolidine und ihre Salze“ sind als zusätzliche Ausnahmen anzuführen:
„5-(γ,γ -Dimethyl- Δ_1 -triazeno)-imidazol-4-carboxamid“ NR
6-[(1-Methyl-4-nitroimidazol-5-yl)-thio]-purin und seine Salze NR“
19. Bei „N-Isopropyl-4-[(β -methyl-hydrazino)-methyl]-benzamid und seine Salze“ ist „NR“ anzuführen.
20. Bei „6-Mercaptopurin“ ist „NR“ anzuführen.
21. Bei „Morphinane“ ist als Ausnahme zusätzlich anzuführen:
„N-Cyclopropylmethyl-4,5-epoxy-7-(1'-hydroxy-1',2',2'-trimethylpropyl)-6-methoxy-6,14-äthano-morphinan-3-ol und seine Salze“ NR“

22. „Organpräparate und Organextrakte aus
Herzmuskel
Leber R 1
Magen-Darm-Schleimhaut R 3“
ist zu ergänzen durch:
„Thymus“.
23. „Phenacetin R 16, W 2“ ist zu ersetzen durch:
„Phenacetin R 52, W 3“.
24. Bei „Podophyllin und Auszüge“ ist „NR“ anzuführen.
25. „Podophyllotoxin und seine Glykoside“ ist zu ersetzen durch:
„Podophyllotoxin, seine Substitutionsprodukte und deren Glykoside NR“.
26. Bei „Pteridine“ ist als Ausnahme zusätzlich anzuführen:
„N-{4-[(2,4-Diamino-6-pteridinylmethyl)-methylamino]-benzoyl}-glutaminsäure
und ihre Salze NR“.
27. Bei „Tetramethylen-bis-methansulfonat“ ist „NR“ anzuführen.
28. Bei „Thiophosphorsäure-N,N',N''-triäthylen-triamid“ ist „NR“ anzuführen.
29. Bei „2,3,5-Tri-(äthylenimino)-benzochinon(1,4)“ ist „NR“ anzuführen,
30. Bei „1,3,5-Triazine“ ist als Ausnahme anzuführen:
„2,4,6-Tris-(1-Aziridinyl)-triazin NR“.
31. „Vinblastin und seine Salze“ ist zu ersetzen durch:
„Vinblastin und seine Salze und seine Derivate und deren Salze NR“.

III. Im Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. „R 6“ hat zu lauten:
„R 6 ausgenommen bis 0,1 mg pro die“.
2. Nach „R 51“ ist folgende „R 52“ anzufügen:
„R 52 ausgenommen bis 0,3 g pro dosi, sofern mit W 3 versehen“.

IV. Im Anhang II zur Anlage („Warnhinweise“) ist nach „W 2“ folgender „W 3“ anzufügen:
„W 3 Ohne ärztliche Anordnung nicht mehr als drei Einzeldosen täglich und nicht länger als 10 Tage hintereinander einnehmen. Monatelanger oder jahrelanger Gebrauch führt zu schweren, unter Umständen lebensbedrohlichen Nierenschäden; auch das Auftreten bösartiger Geschwülste wurde nach Phenacetinmißbrauch beschrieben. Die im Verlaufe des Lebens aufgenommene Gesamtmenge an Phenacetin ist für die Schädigung maßgebend.
Darf Kindern unter 6 Jahren nur über ärztliche Anordnung gegeben werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1981 in Kraft.

Steyrer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.